
MERKBLATT SAATGUT- MISCHUNGEN

Stand 25.06.2022

MERKBLATT Saatgutmischungen

Gliederung

1. Grundsätzliche Anmerkungen zur Differenzierung von Mischungen

- 1.1 Im landwirtschaftlichen Bereich übliche Saatgutmischungen
- 1.2 Landwirtschaftliche Saatgutmischungen mit Komponenten, die nicht im Artenverzeichnis stehen
- 1.3 Hybridroggensorten mit Bestäuberzusatz
- 1.4 Technische Mischungen von Hybridroggen/Hybridgerste
- 1.5 Mischungen nach Erhaltungsmischungsverordnung
- 1.6 Mischungen, die nur Arten enthalten, die nicht im Artenverzeichnis aufgeführt sind

2. Saatgutmischungen nach Saatgutverordnung (SaatV)

- 2.1 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen
 - 2.1.1 Grundsätzliche Anmerkungen zu der Herstellung von Mischungen
 - 2.1.2 Eignungsnachweis des Mischungsbetriebs
 - 2.1.3 Arten von Saatgutmischungen im Einzelnen
- 2.2 Gestattung des Inverkehrbringens - Antrag, Probenahme
- 2.3 Notwendige Angaben im Antrag (§ 27 SaatV)
- 2.4 Anlagen zum Antrag auf Mischung
- 2.5 Probenahme für Nachprüfungen u. a.
- 2.6 Kennzeichnung und Verschließung nach SaatV
- 2.7 Gestattung und Prüfung des Antrages
- 2.8 Widerruf bzw. Rücknahme der erteilten Mischungs- oder Kennnummer
- 2.9 Wiederverschließung von Mischungen
 - 2.9.1 Umverpackung in andere Gebindeform im selben Betrieb
 - 2.9.2 Umverpackung in einem anderen Betrieb – Wiederverschließung
- 2.10 Mischen von Mischungen
- 2.11 Fazit zu Mischungen nach der Saatgutverordnung

1. Grundsätzliche Anmerkungen zur Differenzierung von Mischungen

Im Groben können sechs Formen/Varianten von Mischungen vorkommen, die im Folgenden vorgestellt werden.

1.1 Im landwirtschaftlichen Bereich übliche Saatgutmischungen zur Körnererzeugung und Futternutzung

Es handelt sich hierbei um die im landwirtschaftlichen Bereich üblichen Saatgutmischungen nach § 26 (2) Punkt 1 und Punkt 2 SaatV, die auf Antrag bei der Anerkennungsstelle in den Verkehr gebracht werden sollen. Diese Art von Mischungen haben in der professionellen Grünland- und Futterwirtschaft den höchsten Stellenwert. Alle Mischungskomponenten sind Arten, die im Artenverzeichnis enthalten sind und müssen **anerkannt** sein oder als Standardsaatgut (Gemüse) oder Handelssaatgut (Esparsette, Pannonische Wicke, Schwarzer Senf) oder Behelfssaatgut in den Verkehr zugelassen sein.

1.2 Landwirtschaftliche Saatgutmischungen mit Komponenten, die nicht im Artenverzeichnis stehen

Bei Saatgutmischungen nach § 26 (3) SaatV können Arten enthalten sein, die nicht im Artenverzeichnis stehen. Überwiegend handelt es sich allerdings um Arten, die im Artenverzeichnis vorhanden sind. Grundsätzlich gilt, dass das Saatgut von den Arten, die im Artenverzeichnis stehen, **anerkannt** sein muss oder als Standardsaatgut (Gemüse) oder Handelssaatgut in den Verkehr gebracht werden darf. Handelssaatgut ist nach SaatV nur für die Arten Esparsette, Pannonische Wicke und Schwarzen Senf u.a. möglich. Durch Greeningmaßnahmen und Förderung der Biodiversität hat dieser Bereich an Bedeutung stark zugenommen.

1.3 Hybridroggensorten mit Bestäuberzusatz

Je nach Züchterhaus oder Vertriebsorganisation wird zur Bestäubungsförderung/-sicherung dem Saatgut von Hybridroggensorten ein Zusatz von 5 - 10 % einer freiabblühenden Roggensorte beigefügt. Da es sich damit um die Mischung von zwei verschiedenen Sorten handelt, ist ein Mischungsantrag erforderlich. Aus Sicht der Anerkennungsstelle ist kein grünes Etikett erforderlich, wurde aber seinerzeit vom BSA als notwendig erachtet.

1.4 Technische Mischungen von Hybridroggen/-gerste/-weizen/-triticale

Es handelt sich hierbei um Basissaatgut für die Erstellung von Z-Saatgut (CMS-Linie plus Restorer). Hier wird die männlich sterile Mutterlinie mechanisch/technisch mit der Vaterlinie zusammengebracht, der gleichzeitig mit seiner Restorerfunktion im entstehenden Z-Saatgut die Fertilität wiederherstellt (restauriert). Technische Mischungen von genannten Hybriden sind in dem Sinne keine echten Mischungen, sondern als „eine Sorte“ zu betrachten. Ein Mischungsantrag ist bei der Anerkennungsstelle erforderlich.

1.5 Mischungen nach Erhaltungsmischungsverordnung

Erhaltungsmischungen sind Mischungen von Saatgut von Pflanzenarten, die nicht im Artenverzeichnis stehen **und** Saatgut von Wildformen von Arten nach dem Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz.

Das besondere, aber typische für Erhaltungsmischungen ist dabei, dass es sich bei diesen Arten um die Wildformen handelt, also nicht um zugelassene Sorten und demzufolge nicht um anerkanntes Saatgut. Anerkanntes Saatgut darf grundsätzlich nicht in Mischungen nach Erhaltungsmischungsverordnung enthalten sein.

Umgekehrt dürfen in Saatgutmischungen nach der Saatgutverordnung keine Wildformen von Arten, die im Artenverzeichnis stehen, enthalten sein.

Die Erhaltungsmischungsverordnung wurde kürzlich geändert. Der Leitfaden für die Umsetzung der Verordnung wird demnächst von den zuständigen Stellen überarbeitet.

1.6 Mischungen, die nur Arten enthalten, die nicht im Artenverzeichnis aufgeführt sind

Mischungen, die nur Arten enthalten, die nicht im Artenverzeichnis aufgeführt sind, also z. B. Blumenmischungen, unterliegen weder der Saatgutverordnung noch der Erhaltungsmischungsverordnung. Eine Registrierung ist nicht erforderlich. Eine Relevanz für die Saatenanerkennung einschl. SVK ist nicht gegeben.

2. Saatgutmischungen nach Saatgutverordnung (SaatV)

2.1 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

(siehe auch grundsätzliche Anmerkungen Punkte 1.1) und 1.2))

2.1.1 Grundsätzliche Anmerkungen zu der Herstellung von Mischungen

Die Herstellung von Mischungen im Sinne des Saatgutverkehrsgesetzes basiert auf dem Zusammenführen von definierten und im Regelfall anerkannten Einzelkomponenten.

Diese Einzelkomponenten sind reproduzierbar definiert hinsichtlich Artenzugehörigkeit, Sortenzugehörigkeit, Anteile in %, Keimfähigkeit in % und Reinheit in % und ggf. weiteren Parametern. Bei der Beantragung einer Mischungs- oder Kennnummer sind sämtliche Angaben nach § 27 SaatV zu berücksichtigen und anzugeben. Darüber hinaus ist bei der Etikettierung insbesondere § 29 (7) SaatV (Saatgutmischungen, die Arten außerhalb des Artenverzeichnisses enthalten) zu berücksichtigen. Siehe auch im Einzelnen 2.6.

Das Arten- und Sortenverhältnis sowie die gesetzlichen Mindestnormen hinsichtlich Keimfähigkeit und Reinheit müssen sich in entsprechenden Nachprüfungen von Proben, die aufgrund von § 27 Abs. 5 SaatV bzw. § 37 Abs. 2 SaatV gezogen wurden, wiederfinden. Die Voraussetzungen zur Qualität und zur Sicherung der Identität der einzelnen Komponenten müssen erfüllt sein. Die Rückverfolgbarkeit muss gegeben sein. Vor diesem Hintergrund sind im Zuge der Umverpackung und Wiederverschließung von Mischungen und bei der Beantragung neuer Mischungen, generell Proben nach § 27 (5) sowie § 37 (2) SaatV zu gewinnen. Ist der Vertrieb der erstellten Saatgutmischung in Kleinpackungen vorgesehen, hat die Probenahme vor der Abpackung zu erfolgen.

Wesentlich ist, dass im Falle der Nichtreproduzierbarkeit des angegebenen Arten- und Sortenverhältnisses bzw. bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Mindestnormen für Keimfähigkeit und Reinheit, der Widerruf der erteilten Mischungsnummer oder bei Kleinpackungen der Kennnummer nach § 28 SaatV erfolgen kann. Werden derartige Feststellungen im Rahmen der Saatgutverkehrskontrolle gemacht, ist im Regelfall von der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens auszugehen.

2.1.2 Eignungsnachweis des Mischungsbetriebs

Jeder Betrieb, der Mischungen herstellen will, muss eine entsprechende Eignung nachweisen. Vor der Neuaufnahme einer Anlage zum Mischen werden die Rückstellmuster eingezogen und von einer Mindestanzahl an Mischungen, je nach Artensammensetzung, Betriebsgröße, usw. eine Untersuchung im Saatgutlabor durchgeführt. Geprüft wird das Artenverhältnis, die Keimfähigkeit der Einzelkomponenten sowie der Besatz. Dies wird mit den Angaben der Mischungsanträge abgeglichen.

2.1.3 Arten von Saatgutmischungen im Einzelnen

- a) Bestimmungszweck Körnererzeugung: nur Saatgut von Getreide oder Leguminosen ldw. Arten; Saatgut muss vor dem Mischen anerkannt sein! (§ 26 (2) SaatV)
- b) Bestimmungszweck Futternutzung (keine Körnernutzung): nur Saatgut von Getreide, Gemüsearten, Öl- und Faserpflanzen oder Futterpflanzen, aber keine Rasengräser, gilt auch für EU-Sorten; Saatgut muss vor dem Mischen anerkannt sein (§ 26 (2) SaatV) oder als Handelssaatgut (Esparsette, Pannonische Wicke, Schwarzer Senf) zugelassen sein oder Standardsaatgut oder Behelfssaatgut zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr gebracht werden.
- c) Bestimmungszweck „Sonstiger Verwendungszweck“ (z. B. Gründüngung, Pferdeauslauf): Hier dürfen auch Arten enthalten sein, die nicht im Artenverzeichnis stehen, vorausgesetzt diese sind frei von bestimmten Unkräutern (Flughafener, Flughafenerbastarde, Seide 0 in 100 g Saatgut bzw. 1, wenn weitere 200 g wieder 0 enthalten; 0,3 % des Gewichtes Ackerfuchsschwanz; Ampferbesatz max. 2 Körner in 5 g, außer kl. Sauerampfer u. Strandampfer). Des Weiteren dürfen auch Arten aus dem Artenverzeichnis enthalten sein. Das Saatgut dieser Arten muss vor dem Mischen anerkannt sein (§ 26 (3) SaatV) oder als Handelssaatgut zugelassen sein oder als Standardsaatgut oder Behelfssaatgut zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr gebracht werden.
- d) Saatgutmischungen von Gemüsesorten: Es dürfen nur Sorten einer Art gemischt werden, keine Artenmischungen, es muss sich um Standardsaatgut handeln und darf nur in Kleinpackungen nach § 40 abgegeben werden. (§ 26 (3a) SaatV).
- e) Saatgutmischungen ausschließlich mit Rüben sind verboten. (§ 26 (5) SaatV)
- f) Enthält die Saatgutmischung Saatgut einer Art, die nicht im Artenverzeichnis aufgeführt ist, mit einem Anteil von mehr als drei Gewichtsprozent, so sind für diese Art auch die Reinheit in Gewichtsprozent und die Keimfähigkeit in Prozent auf dem Etikett anzugeben. Diese Angaben können auch auf der Rückseite des Etiketts bzw. auf einem Zusatzetikett gemacht werden (§ 29 (7) SaatV). Diese Regelungen gelten auch für Kleinpackungen.

2.2 Gestattung des Inverkehrbringens; Antrag, Probenahme

- Mischung muss im Inland hergestellt worden sein oder bei ausländischen Mischungen dürfen nur Komponenten (Arten, Sorten, Kategorien) enthalten sein, die auch im Inland erlaubt wären (§ 26 (1))
- für jede Partie muss eine Mischungsnummer vom Hersteller der Mischung bei der AKST beantragt werden (Vordruck der AKST), (§ 27 (1))
- Mischungsnummer DE03...M
- Mischungsnummer bei Wiederverschließung DE03...MW
- Höchstgewicht (s. Anlage 4 Nr. 7 und Nr. 6)

2.3 Notwendige Angaben im Antrag (§ 27 SaatV):

- a) Verwendungszweck
- b) Zusammensetzung nach Arten und nach Sorten in %
- c) voraussichtliches Gewicht der Partie
- d) voraussichtliche Anzahl der Packungen
- e) für die Arten aus dem Artenverzeichnis zu erklären, dass das Saatgut anerkannt ist oder als Handelssaatgut zugelassen ist bzw. als Standardsaatgut oder Behelfssaatgut in den Verkehr gebracht werden darf für jede Mischungskomponente bei anerkanntem Saatgut die Anerkennungsnummer bzw. bei Standardsaatgut die Bezugsnummer, bei Handelssaatgut die Zulassungsnummer, bei Behelfssaatgut die Partienummer, bei

Material aus dem Ausland zusätzlich die AKST, die die Anerkennung ausgesprochen hat.

- f) Erklärung, bei Mischungen nach § 26 (3) Satz 1 Nr. 2 SaatV, dass die Anforderungen der Anlage 3 Nr. 8 erfüllt sind (Flughafer, Flughaferbastarde, Seide 0 in 100 g Saatgut bzw. 1, wenn weitere 200 g wieder 0 enthalten; 0,3 % des Gewichtes Ackerfuchsschwanz; Ampferbesatz max. 2 Körner in 5 g, außer kl. Sauerampfer u. Strandampfer). Erklärung ist im Antrag auf Erteilung einer Mischungsnummer nach § 27 SaatV enthalten
- g) Werte für Reinheit und Keimfähigkeit bei Arten, die nicht im Artenverzeichnis enthalten sind § 29 (7) SaatV; siehe Punkt 2.1 f).

2.4 Anlagen zum Antrag auf Mischung

- Etikett der Mischung (Original) – siehe auch Hinweise zu amtlichen Etiketten
- Etiketten der Komponenten der Mischung – alternativ der Anerkennungsbescheid (Originale oder Kopien)
- Untersuchungsbericht bei Arten, die nicht im Artenverzeichnis stehen (§ 29 (7) SaatV, Angabe von Keimfähigkeits- und Reinheitswerten)
- Neu: Bei den Arten, die pflanzenpasspflichtig sind, ist das kombinierte Etikett mit dem Pflanzenpass einzureichen. Wenn eine Komponente kein Etikett mit Pflanzenpass hat, wie z.B. OECD-Ware, ist das dazu gehörige Pflanzengesundheitszeugnis einzureichen.

2.5 Probenahme für Nachprüfungen u.a.

Die Probenahme durch den Probenehmer erfolgt aus verpackten Saatgutmischungen (außer Kleinpackungen) für Untersuchungen oder Nachprüfungen oder zur Beweissicherung (*in Absprache mit der Anerkennungsstelle kann die Beprobung der Saatgutmischungen mit Hilfe eines automatischen Probenehmers auch vor dem Abpacken der Mischung erfolgen, so dass für die Nachprüfung in diesem Fall auch auf Rückstellproben zurückgegriffen werden kann*); Mindestmenge der Probe s. Anlage 4 SaatV (§27 (5) SaatV).

Bei Kleinpackungen ist es erforderlich, dass die Probe bereits vor dem Abpacken in die Kleinpackung beim Mischungsvorgang gewonnen wird, damit auf alle Fälle für jede beantragte Mischung eine Probe zur Untersuchung, Nachprüfung bzw. Beweissicherung vorliegt. Aufgrund von § 27 (5) SaatV ist dies möglich, da sich die „Ausnahme der Kleinpackungen“ auf das Beschädigen der Kleinpackung in Folge der Probenahme bezieht, aber nicht auf das Saatgut, welches in Kleinpackungen vertrieben werden soll. Dies ist insofern bedeutsam, als dass für eine Rücknahme der erteilten Mischungsnummer oder Kennnummer (Kleinpackungen § 40 Abs. 6 SaatV) aufgrund des Ergebnisses der Untersuchung, eine Untersuchungsprobe vorliegen muss.

2.6 Kennzeichnung und Verschließung nach SaatV:

- § 29 insbesondere Absatz 7, bei Körnernutzung auch Absatz 5
- § 32 Saatgutbehandlung
- § 33 Angaben in besonderen Fällen
- § 34 Verschließung
- § 37 Wiederverschließung
- § 40 Kleinpackung
- § 30a Pflanzenpass bei Mischungen mit pflanzenpasspflichtigen Arten
- Anlage 5 Nr. 4 Etikett
- Anlage 6 Nr. 3 Kleinpackung bis 10 kg

Exkurs zu amtlichen Etiketten von Mischungen (grün) zu bestimmten Aspekten

Verwendungszweck

- Körnernutzung, Futternutzung oder sonstiger Verwendungszweck

Zusätzliche Angaben

- Behandlungen jeglicher Art sind anzugeben, egal ob Pflanzenschutz oder Düngemittel einschl. Saatgutimpfung u.ä.; ggf. ist eine extra Deklaration nach anderem Fachrecht zusätzlich notwendig z.B. gebeizt siehe Beizaufkleber.
- Nicht zur Nutzung als Futterpflanze bestimmt.
- ...
- **Bezeichnung:** Eigenname (-Marke) wäre aus nds. Sicht keine Werbung und in Ordnung. Möglich wäre auch z.B. Greening Sondermischung, Deichbefestigung, Zwischenfruchtmischung o.ä.

Nicht amtlicher, weißer Anhang

- Der nicht amtliche, weiße Anhang, um weitere Informationen für den Verbraucher aufzudrucken, wurde bei der Einführung von NOB-Partien beim Z-Saatgut eingeführt.
- Dieser weiße Anhang darf Punkte enthalten, die mit der Mischung im Zusammenhang stehen. Werbende Hinweise sind nicht statthaft.
- Angaben wie Öko und Bio können hier getätigt werden

	Klebeetikett der Anerkennungsstelle Hannover (Nachdruck verboten)	H 250427
Bundesrepublik Deutschland		
Kennzeichen der Anerkennungsstelle: 03		
Saatgutmischung für Futternutzung (Verwendungszweck):		
Mischungsnummer:	DE031-1234567M	
Verschleißung (Monat u. Jahr):	11/21	
Angegebenes Gewicht der Packung oder angegebene Zahl der Körner:	25 kg	
Zusätzliche Angaben: Landsberger Gemenge		
30 % Inkarnatklee Sorte 1 30 % Winterwicken Sorte 2 40 % Welsches Weidelgras Sorte 3		
Zusätzliche Angaben des Inverkehrbringers: Die Kulturpflanzenmischung entspricht den Anforderungen von §31 Absatz 1 der <u>DirektZahlDurchV</u> . Sorte 3 TKG = 3,6g, entspricht 54 % Samenanteil Sorte 1 TKG = 3,5 g, entspricht 42 % Samenanteil Sorte 2 TKG = 4035g, entspricht 4 % Samenanteil		

2.7 Gestattung und Prüfung des Antrages

- Bescheid der Gestattung an Antragsteller
- Prüfung auf Vollständigkeit, Korrektheit und Plausibilität der Anlagen mit den Angaben des Antrages; u.a. Verwendungszweck.
- Aufgabe der Anerkennungsstelle; Genehmigung des Antrags erfolgt schriftlich per Post.

2.8 Widerruf bzw. Rücknahme der Erteilung der Mischungs- oder Kennnummer

Nach § 28 SaatV kann eine Rücknahme der erteilten Mischungsnummer oder Kennnummer bei negativem Untersuchungsergebnis der nach § 27 (5) SaatV entnommenen Probe, erfolgen. Erwerber des Saatguts sind zu informieren, Adressen der Erwerber sind der Anerkennungsstelle mitzuteilen. Bei Erteilung von Mischungs- o. Kennnummer durch eine andere Anerkennungsstelle ist diese gleichfalls in Kenntnis zu setzen. Anzumerken ist, dass nach mündlicher Auskunft des niederländischen NAK Saatgutmischungen nach einem Jahr obligatorisch eine Untersuchung auf Keimfähigkeit unterworfen werden müssen.

In Niedersachsen wird auf Antrag des Mischungsherstellers die Genehmigung einer Mischungsnummer erteilt. Diese Genehmigung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn bei einer späteren Detailprüfung festgestellt werden sollte, dass die Voraussetzung für die Erteilung der Mischungsnummer nicht vorlag z.B. bei anererkennungspflichtigen Komponenten kein Zertifizierungsnachweis erbracht werden kann oder Rasengräser in Mischungen zur Futternutzung eingemischt wurden oder die Mindestanforderungen hinsichtlich Keimfähigkeit, Reinheit und Besatz nicht oder nicht mehr erfüllt sind.

2.9 Wiederverschließung von Mischungen

Eine Wiederverschließung gemäß § 37 wird notwendig, wenn gekennzeichnete und verschlossene Packungen oder Behältnisse geöffnet und anschließend neu verpackt wieder in den Verkehr gebracht werden sollen. Dies betrifft Saatgut, das z.B. behandelt mit Mikroorganismen oder in andere Packungen und Behältnisse umverpackt werden soll.

Nach Prüfung durch das BSA ist eine Wiederverschließung auch von Mischungen grundsätzlich möglich. Der Antrag für solche Wiederverschließungen ist grundsätzlich bei der Anerkennungsstelle in Hannover zu stellen. Die Ursprungs-Etiketten der wiederzuverschließenden Mischungen sind der Anerkennungsstelle mit dem Antrag zu übergeben. Im Rahmen der Wiederverschließung ist eine Probe, wie in Punkt 2.5 beschrieben, zur Nachprüfung und Beweissicherung zu entnehmen.

Wie bereits unter Punkt 2.1.1 und 2.1.2 ausgeführt, basiert die Herstellung von Mischungen im Sinne des Saatgutverkehrsgesetzes auf dem Zusammenführen von definierten und im Regelfall anerkannten Einzelkomponenten zu einer homogenen Mischung. Die Zugehörigkeit des Saatgutes in den neuen Packungen zur Ausgangspartie muss in jedem Fall gewahrt bleiben.

2.9.1 Umverpackung in andere Gebindeform im selben Betrieb

Bei Umverpackung im selben Betrieb sollte die Wiederverschließung **im Sinne des erneuten Verschließens** möglich sein. Die Homogenität der Mischung muss erhalten bleiben. Die ursprüngliche Mischungsnummer bleibt dabei bestehen. Ein neuer Antrag an die AKST ist nicht erforderlich, nur eine Information mit dem korrigierten ursprünglichen Mischungsantrag. Wenn allerdings nicht die gesamte beantragte Menge umgepackt wird, so muss eine neue Mischungsnummer beantragt werden und eine Rückstellprobe gezogen werden.

2.9.2 Umverpackung in einem anderen Betrieb - Wiederverschließung

Bei der Umverpackung in einem anderen Betrieb muss sichergestellt sein, dass es sich um einen Mischungsbetrieb mit entsprechender Ausrüstung und Eignung handelt. Es ist ein Antrag auf Wiederverschließung erforderlich. Danach wird eine Wiederverschließungsnummer dergestalt vergeben, dass hinter die Mischungsnummer noch der Buchstabe „W“ angehängt wird. (DE.....MW). Auf dem Etikett jeder wiederverschlossenen Packung sind Monat und Jahr der Wiederverschließung sowie die Wiederverschließungsnummer anzugeben. Die Mischungsnummer und das Probenahmedatum der Ausgangspartie müssen auf dem Etikett unter der Wiederverschließungsnummer oder unter „Zusätzliche Angaben“ aufgeführt werden.

2.10 Mischen von Mischungen

Mischen von Mischungen mit unterschiedlicher Zusammensetzung
Mischen von Mischungen mit genau gleicher Zusammensetzung
Zumischen von Einzelkomponenten in fertige Mischungen

Nach Prüfung durch BSA und BDP sind aus juristischer Sicht keine saatgutrechtlichen Vorgaben vorhanden, welche dies untersagen.

Aufgrund der Aussagen des BSA bedeutet dies, dass ein Mischen von verschiedenen Mischungen gleicher Zusammensetzung und ggf. unterschiedlichen Alters, aber auch ein Mischen von verschiedenen Mischungen unterschiedlicher Zusammensetzung grundsätzlich möglich ist. Es gibt auch keine Rechtsgrundlagen dafür, das Mischen von Mischungen gleicher oder unterschiedlicher Zusammensetzung zu untersagen oder diese Vorgänge mit

besonderen Auflagen im Hinblick auf Vorlage von Untersuchungsergebnissen zu versehen, die das Arten- und Sortenverhältnis sowie die Qualitätsparameter, insbesondere Keimfähigkeits- und Reinheitsaspekte, nachweisen.

Bei einer Zumischung zu einer bestehenden Mischung müssen aber die Voraussetzungen des § 26 SaatV beachtet werden. Die neue Mischung ist wie unter Punkt 2.2 bis 2.4 beschrieben zu beantragen. Beim Antrag sind die Etiketten der verschiedenen Mischungen, die in die neue Mischung einfließen beizufügen. Eine Probe zur Beweissicherung und Nachprüfung ist zu gewinnen. Relevant dürfte diese Mischungsform sein, wenn Restmischungsbestände (ggf. auch von mehreren Anbietern zentral zusammengeführt und gemischt werden sollen), die in der jüngeren oder bereits länger zurückliegenden Vergangenheit nicht vermarktet werden konnten, nun doch in den Verkehr gebracht werden sollen. Den verantwortlichen Firmen ist dringend anzuraten, eine erneute Keimfähigkeits-Untersuchung der Einzelkomponenten, am besten amtlich, durchführen zu lassen, um etwaigen Nachprüfungen Stand zu halten. Die Ermittlung einer mittleren Keimfähigkeit einer Mischung genügt diesem fachlich und juristisch nicht.

Zum Antrag ist eine Berechnung der neuen Zusammensetzung mitzuschicken. Eine Excel Anwendung kann zur Verfügung gestellt werden. Die „alte“ Mischungsnummer: Anteil [%] & Gesamtmenge [kg], sowie die Einzelkomponenten mit neuer Zusammensetzung (Anteil [%] & Gesamtmenge [kg]) und unter Anerkennungsnummer die „alte“ Mischungsnummer angeben, sind aufzuführen.

Bei der Kennzeichnung ist darauf zu achten, dass sich die jeweiligen Komponenten der Mischung in Bezug auf das Arten- und Sortenverhältnis, wie sie dem Antrag und dem Inhalt in der Verpackung entspricht, auf dem Etikett wiederfindet.

2.11 Fazit zu Mischungen nach der Saatgutverordnung

- Die Herstellung von Mischungen im Sinne des Saatgutverkehrsgesetzes basiert auf dem Zusammenführen von definierten und im Regelfall anerkannten Einzelkomponenten.
- Ein Betrieb, der Mischungen herstellt, hat seine Eignung dafür nachzuweisen. Die Reproduzierbarkeit des angegebenen Arten- und Sortenverhältnis ist einzuhalten.
- Die gesetzlichen Mindestnormen an die Beschaffenheit wie z. B. Keimfähigkeit sind zu gewährleisten.
- Demzufolge ist im Rahmen des Anerkennungsverfahrens bei Saatgutmischungen sicherzustellen, dass eine Probe für eine evtl. Nachprüfung gewonnen wird. In diesem Zusammenhang sei noch auf die Entscheidung der Kommission vom 20. April 2004 (2004/371/EG) hingewiesen. Insbesondere in Artikel 4 wird unter Absatz 2 b) die Stichprobenkontrolle des Mischungsvorganges einschließlich der fertigen Mischungen besonders betont, eine Umsetzung in nationales Recht ist bereits erfolgt
- Im Rahmen des Saatgutenerkennungsverfahrens hat die zuständige Anerkennungsstelle zum Schutz des Saatgutverbrauchers die Möglichkeit und die Pflicht zur Durchführung von Nachprüfungen.
- Werden die o. g. Kriterien im Rahmen der Nachprüfung nicht erfüllt, kann mit Hilfe des Verwaltungsverfahrensgesetzes aufgrund von § 28 SaatV die Rücknahme der Erteilung der Mischungsnummer oder Kennnummer erfolgen
- Werden derartige Feststellungen bei in Verkehr gebrachter Ware im Rahmen der Saatgutverkehrskontrolle festgestellt, kann ein Ordnungswidrigkeitenverfahren die Folge sein.